



10. AUGUST 2016 // NR 42/16

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

Hinweis: Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

- Institutsordnung des Instituts für Theologie und theologisch-naturwissenschaftliche Forschung (ITT) der Leuphana Universität Lüneburg

Institutsordnung des Instituts für Theologie und theologisch-naturwissenschaftliche Forschung (ITT) der Leuphana Universität Lüneburg

Der Fakultätsrat der Fakultät für Bildung hat am 8 Juni 2016 gem. § 44 Ab. 1 Satz 2 NHG die Institutsordnung des Instituts für Theologie und theologisch-naturwissenschaftliche Forschung beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 20. Juli 2016 gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG genehmigt.

§1 Aufgaben des Instituts

- (1) Das Institut für Theologie und theologisch-naturwissenschaftliche Forschung ist eine wissenschaftliche Einheit der Fakultät Bildung an der Leuphana Universität Lüneburg im Sinne von § 7 der Grundordnung der Leuphana Universität Lüneburg.
- (2) Es hat die Aufgabe, die theologische Forschung in allen Disziplinen der Evangelischen Theologie zu betreiben. Dabei handelt es sich um biblische (neutestamentliche und alttestamentliche) Theologie insbesondere in ihrer Bedeutung für die personale und soziale Gegenwart, um historische Theologie einschließlich Theologie-, Dogmen- und Kirchengeschichte, um systematische Theologie einschließlich Religionsphilosophie, Fundamentalthologie, Dogmatik, Ethik und dem interdisziplinär-internationalen Dialog, sowie um praktische Theologie mit besonderer Schwerpunktbildung der Religionspädagogik und Seelsorgelehre. In allen thematischen Bereichen wird die Dimension des Dialogs mit den Naturwissenschaften in besonderer Weise betont.
Es hat die Aufgabe der Lehre und des Transfers als Anwendungsfeldern der theologischen Forschung in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Studiengänge, die von dem Fach mitzuverantworten sind.

§2 Mitgliedschaft und Gliederung

- (1) Mitglieder des Instituts für Theologie und theologisch-naturwissenschaftliche Forschung sind die dem Institut nach dem Stellenplan zugeordneten Professorinnen und Professoren, die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Technik und Verwaltung, einschließlich der zu diesen Statusgruppen gehörenden Beschäftigten in Drittmittelprojekten.
- (2) Die Mitglieder des Instituts bilden die Institutsversammlung.
- (3) Weitere, unter §2 Abs. 1 nicht genannte Angehörige des Instituts und Studierende institutsrelevanter Studiengänge, können an der Institutsversammlung auf Einladung beratend teilnehmen.

§3 Aufgaben der Institutsversammlung

Die Institutsversammlung hat die Aufgabe der Wahl der Institutsleitung, der Beratung der Institutsleitung, ggf. der Geschäftsordnungsregelung sowie ggf. des Erlasses von Benutzungsordnungen für die dem Institut zugewiesenen Räume und Einrichtungen.

§4 Leitung des Instituts

- (1) Die Institutsversammlung wählt für einen Zeitraum von 2 Jahren aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren eine verantwortliche Direktorin oder Direktor sowie eine stellvertretende Direktorin oder Direktor. Mit Zustimmung des Präsidenten kann jeweils auch ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden.

- (2) Die als Direktorin oder Direktor gewählte Person ist für die Geschäftsführung im Institut zuständig, nimmt die Vorgesetztenfunktion (nach NHG § 43 Abs. 3 Satz 3, 2. Halbsatz) innerhalb des Instituts wahr, soweit sie für die Aufgabenwahrnehmung im Institut von Bedeutung ist, und vertritt das Institut nach außen. Die Vorgesetztenfunktion der Dekanin oder des Dekans gem. § 43 Abs. 3 Satz 3 NHG bleibt unberührt. Vertragsabschlüsse bedürfen der Zustimmung des Dekanats und der vorherigen Genehmigung des Präsidiums. Die gewählte Person berichtet der Institutsversammlung einmal im Jahr über die laufende Entwicklung des Instituts.
- (3) Im Rahmen von Einzelprojekten wird die Vorgesetztenfunktion von der oder dem jeweiligen Projektverantwortlichen ausgeübt.

§5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Leuphana Gazette ist die Nachfolgepublikation von Uni INTERN

Herausgeber: Der Präsident der Leuphana Universität Lüneburg, Scharnhorststraße 1, 21335 Lüneburg

Redaktion, Satz und Vertrieb: Pressestelle

» www.leuphana.de